



14
11-F-101

ERINNERUNG AN LUDWIG MITTEIS

NACH EINEM
AM 24. JANUAR 1922 IN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR ALTERTUMSKUNDE IN
PRAG GEHALTENEN
VORTRAGE
VON

PROFESSOR DR. JUR. EGON WEISS



1 9 2 2

VERLAG VON FELIX MEINER / LEIPZIG

Koupi od	ky. Zikow
Darem od	
v	Prase za Kčs 14-
Inv. čís:	37.537



GEDRUCKT BEI C. GRUMBACH IN LEIPZIG

Vorrede

Die Deutsche Gesellschaft für Altertumskunde in Prag, noch unter dem frischen Eindruck der erschütternden Nachricht vom Heimgange ihres Mitbegründers, des Herrn Geheimen Rates Professor Dr. Ludwig Mitteis, veranstaltete am 24. Januar 1922 unter Teilnahme von Professoren beider Prager Universitäten, eine Trauerfeier, bei welcher der Vertreter der alten Geschichte an unserer Universität Professor Dr. Heinrich Swoboda und der Verfasser dieser Zeilen sprachen. Es kam mir nicht darauf an, alle Arbeiten des Verewigten zusammenzustellen, sondern ich wollte vornehmlich das für die wissenschaftliche und menschliche Persönlichkeit des Dahingegangenen in ihren allgemeinen Beziehungen und Fortwirkungen Wesentliche zur Anschauung bringen. Kollegen rieten mir dann, den Vortrag zu veröffentlichen. — Mögen diese aufrichtiger Gesinnung für meinen verewigten Lehrer entspringenden Worte dazu beitragen, das Gedächtnis an ihn lebendig zu erhalten!

Ostern 1922.

Egon Weiß.

Meine Herren!
Verehrte Trauerversammlung!

Ein Fachgenosse von bedeutendem Ruf schrieb mir in den letzten Tagen:

„Den Heimgang von Mitteis können wir nicht würdigen.“

Und dies ist auch ganz zutreffend und mag vielleicht die Art begründen, in der ich seiner gedenken will. Denn Mitteis hat ja bis in die letzten Jahre fortgearbeitet, und außerdem ist, wer über ihn sprechen kann, mittelbar oder unmittelbar sein Schüler. Das heißt, er hat entweder bei ihm gehört und trat früher oder später zu ihm in freundschaftliche Beziehungen, wenn er sich bewährte — oder er fußte wenigstens insoweit auf den Ergebnissen von Mitteis, als diese die gedankliche Voraussetzung für sein eigenes Schaffen bildeten. So fehlt wenigstens mir, der ich mich stets mit Mitteis in ganz besonders inniger Weise wissenschaftlich und persönlich verbunden gefühlt habe, der zeitliche und auch der persönliche Abstand, um in eine Würdigung seiner Tätigkeit einzutreten.

Aber Mitteis war innerhalb der wissenschaftlichen Tätigkeit auf den von ihm beherrschten Gebieten, von solcher Bedeutung, daß die Betrachtung seiner Wirksamkeit sehr wohl geeignet ist, die verschiedenen Zeit- und Geistesströmungen, in denen die Wissen-

schaft ihrem Ziele näher zu kommen trachtet, zu überblicken, und so, wenn wir uns auf den gegenwärtigen Stand unserer Bestrebungen besinnen, am besten seiner zu gedenken. Gestatten Sie mir, im wesentlichen von diesem Standpunkt aus, sein Leben innerhalb der dafür maßgebenden geistesgeschichtlichen Voraussetzungen zu betrachten.

Mitteis wurde¹⁾ am 17. März 1859 in Laibach als Sohn des Gymnasialdirektors Dr. Heinrich Mitteis geboren; sein Leben umfaßt demnach gerade die Auflösung des österreichischen Kaiserstaates, von einem kurzen Zeitraum vor- und nachher abgesehen, die 1859 mit dem Verlust der Lombardei begann und 1918 endigte. — Bereits im zarten Alter von sieben Jahren, im Jahre 1866, übersiedelte indes Mitteis nach Wien, wo sein Vater das thesesianische Gymnasium leitete und außerdem die Vizedirektion der damit verbundenen Ritterakademie innehatte, beides Gründungen der Kaiserin Maria Theresia. An diesem Gymnasium legte Mitteis die Schuljahre bis zum Eintritt in die Universität (1876) zurück. Nach erlangtem Doktorat trat er in den Justizdienst, wo er nach mündlicher Mitteilung bis zum Adjunkten (etwa dem heutigen Amtsrichter entsprechend) aufrückte. Er hat seine Tätigkeit später besonders durch die hier erlangte allgemeine Einsicht in die äußere Seite des Rechtslebens, weiters in das Funktionieren gewisser Institutionen, wie des Grundbuchwesens, als besonders fruchtbar bezeichnet. Doch verließ er den Justizdienst, und übernahm, inzwischen an der Universität habili-

¹⁾ Mitteis hat anlässlich des Jubiläums der Universität Leipzig 1909 selbst seine Jugend bis zur Berufung nach Prag geschildert; Deutsche Juristenzeitung 14, 1909, 1037.

tiert, 1886 eine Präfektenstelle an der Juristenabteilung des Theresianums, wo er die Berufung nach Prag als Extraordinarius erhielt und annahm (1887).

Es ist eine mit Recht erhobene Forderung der Geschichtswissenschaft, sofern sie sich auf dem Boden der Geistesgeschichte bewegt, den geistigen Boden darzustellen, aus welchem jene hervorragenden Persönlichkeiten erwachsen sind, die eine neue Richtung einleiten. Die historischen Bedingungen, Jugendeindrücke und Heimat tönen, so wird vorausgesetzt, nicht bloß beim dichterischen, sondern auch beim wissenschaftlichen Wirken in einem gewissen Sinne mit.

Demnach entstammte Ludwig Mitteis kraft seiner Herkunft und des Lebenskreises, in dem er aufwuchs, einer alt-österreichischen, deutschen Beamtenfamilie im weiteren Sinne. Gerade dieser Stand ist in Österreich infolge der besonderen sozialen Schichtung und der allgemeinen kulturellen Verhältnisse in noch viel höherem Maße als z. B. in Preußen ein wichtiger Träger des geistigen Lebens gewesen. Es geht vielleicht nicht zu weit, wenn man jene Verbindung von Gestaltungskraft und Formbestreben, die für alle seine Schriften in ihrer äußeren Darstellung charakteristisch ist, als den Ausdruck der besonderen süddeutschen Art bezeichnet¹⁾. Mitteis hat sich späterhin, während seiner Leipziger Wirksamkeit, dort natürlich vollkommen eingelebt und sich stets als Sachsen und deutschen Reichsangehörigen mit Stolz gefühlt; aber er hat, wie er selbst sagte, stets der „lieben alten Heimat“ gedacht, sie auch öfters z. B. im Jahre 1917 allein

¹⁾ Vgl. die Äußerungen von H. Bahr über Lammasch in der Schrift von Marga Lammasch und Hans Sperl, Heinrich Lammasch, 1922, p. 5.

zweimal besucht¹⁾). Grillparzer, dessen fünfzigsten Todestag das deutsche Volk vor drei Tagen beging, hat über sich und sein Schaffen gesagt:

„Hast du vom Kahlenberg dir rings das Land besehen, So wirst du, was ich bin, und was ich schrieb, verstehen.“

Tatsächlich liegen hier bedeutsame Komponenten zu dem literarischen Schaffen von Ludwig Mitteis, nicht bloß in der künstlerischen Art, mit der das wissenschaftliche Problem in seinem Grunde angefaßt, durchgearbeitet und bis zum Ziele geführt wird, sondern auch in stofflichem Sinne. Die Annahme geht wohl kaum in die Irre, daß für Mitteis, der als Österreicher stets das Ringen der Staatsgewalt mit den bodenständigen Mächten und den Gegensatz zwischen Deutschen und Slawen vor Augen hatte, das Aufeinandertreffen zwischen lateinischem Zentralismus und hellenistischem Partikularismus auf dem Rechtsgebiete, wie er es in seinem „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“ 1891 geschildert hat, in den ihn täglich seit jeher umgebenden Verhältnissen seine Parallele fand.

Außerdem übernahm indes Mitteis von seinem Vater und aus eigener Lehrtätigkeit am Theresianum, die immerhin mit der akademischen Tätigkeit nicht identisch war, jenes Maß pädagogischer Befähigung, die es ihm später ermöglicht hat, in dem großen Ausmaße, in dem es wirklich der Fall war, Schule zu

¹⁾ L. Mitteis in einer Ansprache an den k. k. Minister für Kultus und Unterricht Freiherrn von Hussarek am 3. 6. 1917; Mitteilungen des Vereins der Freunde des humanistischen Gymnasiums 18, 1918, 78.

machen, die Fähigkeit und den Willen, andere fördernd auf ihre Fehler hinzuweisen. Dazu kam ein hoher Stand philologischer Akribie, die eine Voraussetzung rechts-historischer Arbeit ist, und die gleichfalls seinen Schülern beizubringen war.

I.

Die geistige Entwicklung und ihr parallel-laufend die äußere Laufbahn von L. Mitteis erhebt sich in vier großen Stufen; denn zunächst betätigte sich Mitteis dogmatisch, vornehmlich durch seine beiden Bücher „über die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts“, auf Grund deren er 1884 die Zulassung als Privatdozent in Wien erwirkt hatte, ferner durch die zivilistische Studie „über die Individualisierung der Obligation“ 1886, ergänzt durch einen umfangreichen Aufsatz in Grünhuts Zeitschrift¹⁾. — Beide Bücher bedeuten belangreiche Fortschritte, die „Stellvertretung“ durch die Aufstellung des Grundsatzes einer Teilung des rechtsgeschäftlichen Willens zwischen dem Prinzipal und dem Stellvertreter²⁾, die „Individualisierung“ durch eine neue und wahrscheinlich richtige Auffassung des Verhältnisses von Korrealität und Solidarität, einem der schwierigsten juristischen Probleme, die in der ihr von L. Mitteis gegebenen Form, z. B. auch in Sohms Institutionen übergegangen ist³⁾. Die „Stellvertretung“ hat

¹⁾ Grünhuts Zeitschrift 14, 1887, 418—477.

²⁾ Hupka, Vollmacht 1900, p. VI, der sich indes der Ansicht von Mitteis nur mit Einschränkungen anschließt.

³⁾ 14. Aufl. 1911, 482 mit weiterer Literatur; Crome, Grundzüge des Römischen Privatrechts (2) 1922, 216 f.



SEMINÁRNÍ
úst.-právn.

9

KNIHOVNA
oddělení

außerdem methodisch sehr anregend gewirkt. Mitteis hat selber nach mehr als zwanzig Jahren die Frage von neuem in seinem „Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diocletians“¹⁾ behandelt. Außerdem erschien 1900 die Schrift von Hupka über die Vollmacht, nach dem Vorworte abgeschlossen in Leipzig, Weihnachten 1900, dann das Werk Leopold Wengers über die Stellvertretung im Rechte der Papyri. In neuerer Zeit wurde wiederum, fußend auf Wengers Buch, die Stellvertretung bis ins koptische Recht verfolgt²⁾.

In diesen beiden Büchern steht Mitteis auf dem Boden der sogen. pandektologischen Schule, besonders der Wiener Färbung; dadurch erklärt sich die Verbindung des römischen und österreichischen Rechts. Diese Schule — und von einer solchen kann man insbesondere für die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts immerhin sprechen — namentlich die hier von L. Mitteis vertretene methodologische Grundanschauung ist nur aus dem eigentümlichen österreichischen Geistesleben zu erklären. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß in Österreich, wie kaum in einem anderen Lande, das Naturrecht tief und nachhaltig gewirkt hat³⁾. Bis in das sechste Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts hatte es seine Vertreter auf den Universitäten⁴⁾. Von diesem Naturrecht hat man namentlich

¹⁾ 203 ff.

²⁾ San Nicoló, Ägyptisches Vereinswesen 2, 1, 1915, 117. Steinwenter, Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten (Wesselys Studien zur Palaeographie und Papyruskunde XIX., 1920), 52 f.

³⁾ v. Voltelini, Historische Zeitschrift 105, 1910, 65 ff. Mayr, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1, 1922, 20.

⁴⁾ Das Naturrecht trat erst durch die Reformen des rechtswissenschaftlichen Studiums in den fünfziger Jahren des XIX.

angenommen einmal, daß sich ihm, wenngleich mit gewissen Beschränkungen, die sich aus dem geschichtlich herausgebildeten Rechtszustand ergeben, eine jede Gesetzgebung anzupassen hat, dann aber auch, daß es die obersten Grundsätze enthält, aus denen die Lösung aller rechtswissenschaftlichen Streitfragen zu gewinnen ist¹⁾. An seine Stelle ist insbesondere durch die Wirksamkeit Ungers das römische Recht getreten, welches das Naturrecht im Studienbetrieb und in der Wissenschaft ablöste. Es hängt dies damit zusammen, daß insbesondere Unger für die Erklärung des geltenden Rechtes in Österreich aus seinen geschichtlichen Grundlagen eintrat; als solche sah man einerseits das römische Recht, abgeändert durch das kanonische Recht, die gemeinrechtliche Wissenschaft und Rechtsübung, andererseits das deutsche Recht an, und es liegt in der Natur der Sache, daß bei dieser Betrachtungsweise das römische Recht alsbald das Übergewicht gewann²⁾, und dazu trat, daß jene Zeit

Jahrhunderts, die die geschichtlichen Disziplinen in den Vordergrund stellten, zurück; sein letzter Vertreter in Wien war v. Hye, der mit dem 29. 9. 1854 enthoben wurde, vgl. zu dieser Persönlichkeit Hugelmann, Allgemeine Deutsche Biographie 50, 1905, 587 und Spiegel, Hye und die Wiener Revolution 1910, 32.

¹⁾ v. Wellspacher in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches I, 1911, 175 und v. Koschimbahr-Lyskowski das. 214 ff.; insbesondere zum Aufsatz des letzteren Prager Juristische Vierteljahresschrift 44, 1912, 53; Berger, l'indirizzo odierno degli studi di diritto Romano, estratto dalla Rivista critica di scienze sociali 2, 1915, 16, Anm. 2, und Fr. Schulz, Einführung in das Studium der Digesten 1916, 61, Anm. 1, weiter Landsberg, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung 32, 1911, 461.

²⁾ Vgl. die Formulierung Ungers, Über die wissenschaftliche Bedeutung des österreichischen gemeinen Privatrechtes, Antritts-

auch das römische Recht gar nicht nach geschichtlichen, selbst nicht nach dogmengeschichtlichen Gesichtspunkten, betrachtete, sondern — so wenigstens die Mehrzahl der einschlägigen Untersuchungen, als geltende Lebensordnung. Daraus erklärt sich die Verbindung romanistischer und zivilistischer, modernrechtlicher Darstellung, der die Auffassung zugrunde liegt, es sei möglich, vom Boden des römischen Rechtes aus zu brauchbaren Ergebnissen für das heutige Recht zu gelangen; dies findet seinen Grund wiederum in dem Umstande, daß das römische Recht damals der vornehmste, wenn nicht der einzige Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit an Problemen des modernen Privatrechts war. In einem wesentlichen Punkte hat Mitteis — was auch sofort von Franz Hofmann¹⁾ hervorgehoben worden ist — in dem Buch über die Korrealobligation und dem es ergänzenden Aufsätze gleich eingangs die theoretischen Auffassungen der Schule schon verlassen. Er leugnet, daß die Regelungen und einzelnen Ausgestaltungen des römischen Rechts gerade die einzig vernünftigen und möglichen sind und behält der heutigen Wissenschaft eine andere Zurechtlegung vor.

Es ist klar, daß damit eine lediglich historische Betrachtung

vorlesung, 1853, 20, weiter System I (4), 1867, 647f. Gegen ihn insbesondere Pfaff-Hofmann, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I, 1. 1877, 186. Literatur zur Kontroverse bei Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, System des Österreichischen Allgemeinen Privatrechts I (4) 1905, 45 und (5) 1913, p. 4. Auf diese Fragen gehen die Biographien Ungers von E. Zweig im Biographischen Jahrbuch, herausgegeben von A. Bettelheim, 18, 1917, 187, 195 und von Frankfurter, Josef Unger, 1917, 96, 97 wohl zu kurz ein.

¹⁾ Grünhuts Zeitschrift 14, 1887, 147ff.

zung des römischen Rechtes, frei von dogmatischen Gesichtspunkten im Sinne einer Verwertung der hier gewonnenen Ergebnisse für das geltende Recht eröffnet wird, die ihre Untersuchungen wegen des eigenartigen inneren Wertes geschichtlicher und rechtsvergleichender Forschung führt. Mittelbar, durch die Erfassung der Entstehung der auch heute noch dem BGB. zugrundeliegenden römischen Begriffe werden gerade auf diesem Wege auch für das geltende Recht wertvolle Ergebnisse gewonnen¹⁾. Dies alles ist nicht bloß für die weitere wissenschaftliche Entwicklung von L. Mitteis selbst sondern überhaupt für das Verhältnis rechtsgeschichtlicher und dogmatischer Forschung von Bedeutung geworden.

II.

1887 kam Mitteis nach Prag. — Mitteis trat an die Stelle von Esmarch († 21. I. 1887)²⁾ und las neben v. Czychlarz und Vering römisches Recht. Hier in Prag sind nun die eigentlichen Wurzeln der geschichtlichen Größe von Mitteis zu suchen, wir dürfen wirklich sagen: Er war unser. Neben zahlreichen Arbeiten, insbesondere auch zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich³⁾, neben

¹⁾ Partsch, Vom Beruf des römischen Rechts in der heutigen Universität 1920, 27 ff.

²⁾ Zur Persönlichkeit dieses Gelehrten vergl. den Nachruf von Czychlarz, Juristische Vierteljahresschrift 1887, 1ff. und von Heyrovský im Právník 16, 69ff, letzterer tschechisch.

³⁾ „Zum ehelichen Güterrecht nach dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich.“ Grünhuts Zeitschrift 16, 1899, 544—616.

mehreren Besprechungen besonders für Grünhuts Zeitschrift¹⁾ schuf er hier sein großes Werk „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“, das 1891 erschien.

Seit jeher wird die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers durch zwei Tatsachen gefesselt. Es sind dies einmal das Aufkommen des römischen *Jus honorarium*, des prätorischen Rechtes, des Amtsrechts gegenüber dem wesentlich auf das Gesetz und die Gewohnheit gestützten Zivilrecht, und dieser Gegensatz ist von solcher Eindrucksfähigkeit, daß Rudolph Sohm in seiner Fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung (1871) ihn auch in jene Zeit übertrug, und dem germanischen Volksrechte ein Königsrecht als Amtsrecht in geschlossener Masse gegenüberzustellen versuchte²⁾.

2. Die zweite Tatsache ist die Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland im XVI. Jahrhunderte, insbesondere der Umstand, daß das römische Recht gegenüber den einheimischen Ordnungen nicht vollkommen durchdrang; diese einheimischen Ordnungen, das sogenannte Deutsche Privatrecht, werden trotz grundlegender örtlicher Verschiedenheit dennoch wissenschaftlich als Einheit erfaßt und diese Zusammenfassung ermöglicht erst, im Verein mit der romanistischen Wissenschaft, eine einheitliche Erfassung des geltenden Rechtes als Ganzen.

Nun war 1885 der fünfte Band von Theodor Mommsens Römischer Geschichte erschienen, der die römischen Provinzen in der Kaiserzeit behandelte, vor-

¹⁾ Über Gradenwitz, Ungültigkeit obligatorischer Rechtsgeschäfte, 16, 1889, 641. H. Krüger, Geschichte der *capitis deminutio* I. Bd., 15, 1888, 432 ff.

²⁾ 102 ff.

nehmlich auf Grund der entsprechenden Bände des *Corpus Inscriptionum Latinarum*.

Wenige Jahre vorher war weiter die Kenntnis des griechischen Rechtes durch den großen Inschriftenfund von Gortyn auf eine ganz neue Basis gestellt worden. Neben die attische Tradition trat ein anderes Ortsrecht, teilweise selbst besser und vollständiger überliefert, wie ja immer das Gesetz gegenüber dem Plädoyer des Redners eine unvergleichlich klarere Erkenntnisquelle darstellt. Verbunden mit den vielfachen zerstreuten Nachrichten über andere griechische Rechte war jetzt eine viel umfassendere Erkenntnis der griechischen Ordnungen ermöglicht.

Dazu kam, und dies war eine Tatsache von größter Bedeutung, die griechischen Papyri. Hier war ja schon früher durch Peyron, weiter die Holländer und Franzosen Wichtiges aus der Ptolemäerzeit publiziert worden. In den neunziger Jahren schien es indes, als sollte Österreich die Führung auf diesem Gebiete zufallen; denn damals hatte Erzherzog Rainer dem Kaufmann Graf dessen reiche Sammlung von Urkunden, vornehmlich aus der Römerzeit abgekauft und durch Wessely in Wien bearbeiten lassen.

Endlich war Mitteis auf eine Notiz Mommsens¹⁾ aufmerksam gemacht worden, wonach die Konstitutionen Diokletians sich ausschließlich auf die östliche Reichshälfte im Römerreich beziehen und überhaupt

¹⁾ Mommsen in der Quartausgabe der *Vaticana fragmenta*, p. 396 f. und Abhandlungen der Berliner Akademie 1860, 419; zitiert Reichsrecht und Volksrecht 11, An. 1. Vgl. weiterhin: Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts 1912, 321, An. 24.

eine Quelle allerersten Ranges für das Rechtsleben dieser Gebiete bilden. — Endlich:

Das Syrisch-römische Rechtsbuch, an und für sich schon längst bekannt, war gleichfalls in der ersten Hälfte der achtziger Jahre durch Sachau herausgegeben, durch Bruns vom romanistischen Standpunkte jener Zeit aus vollständig erläutert worden, und dabei hatte sich ein mit allen Mitteln juristischer Technik unauflösbarer Rest von Bestimmungen ergeben die sich nun einmal aus dem römischen Recht durchaus nicht erklären ließen, obwohl dies Rechtsbuch, ein Rechtsspiegel, wie dies Mitteis nannte, sie als geltendes Recht anführt. —

Dies sind so ziemlich die Grundsteine für das Werk von Mitteis gewesen, ein Werk, das auf die Betrachtung des Verlaufes der römischen Rechtsentwicklung den größten Einfluß ausgeübt hat.

Vornehmlich nach drei Richtungen vollzog sich die gedankliche Verknüpfung: Erstens: Das griechische Recht ist, ebenso wie das deutsche Privatrecht ein einheitliches Ganzes gewesen, trotz Verschiedenheiten unter den einzelnen Ortsrechten.

Zweitens: Es hat sich ebenso wie das deutsche Privatrecht gegenüber dem durch die Constitutio Antoniniana von 212 zur Allgemeingeltung für alle römischen Reichsangehörigen erhobenen römischen Recht, dem Reichsrecht, in seiner Geltung behauptet.

Drittens: Eine Quelle des fortlebenden griechischen Rechtes im Römerreich und ein Zeugnis dafür ist a) das syrisch-römische Rechtsbuch, dessen vom römischen Recht abweichende Bestandteile auf griechisches Recht zurückgehen, weiterhin b) die ägyptischen Papyri und c) die Verordnungen der römischen

Kaiser an griechische Adressaten, an Soldaten, und insbesondere auch alle Verordnungen Diokletians. Auf dieses griechische Recht sind auch alle die manchmal sehr wesentlichen Abänderungen des römischen Rechts, die noch heute mittelbar Geltung beanspruchen, wie etwa das väterliche Nutznießungsrecht nach § 1649 BGB., zurückzuführen.

Durch dieses Werk trat Mitteis in die erste Reihe der Rechtshistoriker. Das Buch, auch sprachlich sehr schön und bilderreich, bei einem rechtsgeschichtlichen Werk eine Seltenheit, geschrieben, erregte das größte Aufsehen.

Jhering ließ Mitteis zunächst durch Regelsberger von dem Eindruck, den das Buch auf ihn gemacht hatte, berichten, dann schrieb er unterm 1. I. 1892, dreiundsiebenzigjährig, während seines ganzen Lebens sei nichts erschienen, was er ihm gleichstellen möchte; es sei eine rechtshistorische Leistung ersten Ranges¹⁾.

Abgesehen von dem großen Fortschritt der rechtsgeschichtlichen Betrachtung des Altertums, verblieb ein ideeller Gewinn, a) die Erkenntnis der bis auf die Gegenwart fortwirkenden Bedeutung des Hellenentums auch auf dem Rechtsgebiet, b) die Begründung der juristischen Papyrusforschung und c) die Erfassung des griechischen Rechtes als eines einheitlichen, der rechtswissenschaftlichen Forschung würdigen Gegenstandes. Mitteis war sich ja sehr wohl darüber klar, daß er nicht der erste war²⁾, der, wie

¹⁾ R. v. Jhering in Briefen an seine Freunde 1913, 433.

²⁾ Reichsrecht 1891, 6 flgde; Nachruf auf Voigt in den Leipziger Ber. über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Classe 57, 1905. 303.



Goethes Iphigenie durch lange Tage am Ufer stand

„Das Land der Griechen mit der Seele suchend“, ich erinnere an den älteren Leist, an Voigt und insbesondere an Degenkolb in Leipzig, der in seiner Tübinger Rektoratsrede von 1884 Mitteis am nächsten gekommen war, aber keiner hat so wie er die innere Würde und eigentliche Beschaffenheit des Stoffes, seine Bedeutung noch für unsere Zeit so erkannt, auch L. v. Stein nicht, der in der intuitiven Art, die diesen Gelehrten auszeichnet, schon 1874 von einer Rezeption des griechischen Rechts ins Römische gesprochen und auf den Widerstand, den das römische Recht im Osten des Reichs finden mußte, hingewiesen hatte¹⁾.

III.

1895 wurde Ludwig Mitteis nach Wien berufen, und Ivo Pfaff wurde in Prag sein Nachfolger. Bald nahm ihn der große Studienbetrieb in Wien, wo er sich durch einen geistvollen Nachruf auf Demelius († 7. XI. 1891)²⁾ und Exner († 10. IX. 1894), seine Vorgänger, einführte, ganz in Anspruch, zugleich mit dem glanzvollen Leben der Kaiserstadt. Schon vorher hatte er an der Herausgabe des CPR. durch eine dauernd wertvolle Erläuterung zweier Urkunden mitgewirkt, nunmehr trat er dem Papyrus Aug' ins Auge gegenüber. Aus der Wiener Zeit stammen namentlich

¹⁾ Grünhuts Zeitschrift 1, 1874, 722ff., bes. 733.

²⁾ Grünhuts Zeitschrift 20, 1893, 612f. Der Nachruf auf Exner ist als selbständige Schrift erschienen: Erinnerung an Adolf Exner 1894.

die drei Aufsätze im Hermes XXX, XXXII, XXXIV, die sich vornehmlich mit den BGU., die damals gerade im Erscheinen waren, befassen; Erkenntnisse allgemeinen Wertes liegen da zerstreut, die für jeden Historiker von Bedeutung sind, wie etwa, daß die Urkunde gerade dort zu sprechen aufhört, wo sie anfängt am interessantesten zu werden¹⁾.

Durch den Hermes mit Theodor Mommsen in Beziehung getreten, der auch Herausgeber der Savigny-Zeitschrift war, trat er hier in den Kreis der Mitarbeiter ein, und vermochte auf Grund der Papyri ein in der literarischen Überlieferung und auch in den Inschriften so stiefmütterlich behandeltes Institut wie das antike Bankwesen ins rechte Licht zu setzen; insbesondere handelte er über die beurkundende Tätigkeit, die die Banken im Altertum entfaltet²⁾; — durch eine lange Reihe von Jahren, etwa bis auf Preisigke's Girowesen 1910 —, galt der Aufsatz von Mitteis für die hervorragendste Bearbeitung des Gegenstandes, der für die Papyrusforschung von der größten Bedeutung war.

Außerdem erging zu jener Zeit das Gesetz vom 26. XII. 1895, RGBl. Nr. 197 über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vielfach auf die Bemühungen von Adolph Exner im Herrenhause zurückgehend. Mitteis hat in einem Buch „Das literarische und artistische Urheberrecht 1898“³⁾ das Gesetz beleuchtet, auch eine ganze Reihe

¹⁾ Hermes 30, 1895, 566.

²⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abtl. 19, 1897, 198f.

³⁾ Zunächst erschienen in der Festschrift zum Siebzigsten Geburtstag Sr. Exzellenz Dr. Joseph Unger 1898, 87—221.

bisher von niemandem aufgeworfene Fragen berührt, die die Wissenschaft noch heute bewegen¹⁾.

IV.

1899 kam Mitteis nach Leipzig, wo er bis an sein allzufrühes Ende gewirkt hat; Berufungen nach Berlin und München — letztere in besonders ehrenvoller Form und auch unter Anbot eines Gehaltes, das ihn zum bestgestellten deutschen Hochschullehrer gemacht hätte, schlug er zum Teil nach schweren Kämpfen aus. Es war für ihn — es darf dies heute gesagt werden — wenigstens nach meinem Eindruck eine große Beruhigung, als ich ihm sagte, in Prag habe man von Anfang an daran gezweifelt, ob er Leipzig verlassen werde. Denn Beziehungen mit Leipzig hatte Mitteis schon seit der Übernahme des Römischen Privatrechtes für das Bindingsche Handbuch, durch das Reichsrecht ergaben sich Berührungspunkte mit Degenkolb; kurz vor seiner eigenen Berufung hatte er in einem Nachrufe auf Adolph Exner, der in seinem letzten Lebensjahr gleichfalls einen Ruf nach Leipzig bekommen hatte, von der dortigen Fakultät als der ersten Pflegestätte des römischen Rechtes gesprochen.

Hier in Leipzig hat auch Mitteis das Höchste erreicht, was es im akademischen Leben gibt, eine entscheidende Stellung im wissenschaftlichen Betrieb und dessen Organisation, bedeutende eigene wissenschaftliche

¹⁾ Vgl. z. B. Randa, Schadensersatzpflicht (3) 1913, 227 An. 144. Ein anderer Punkt, dessen weitere Verfolgung später die Leipziger Juristenfakultät als Preisaufgabe stellte, ist der Urheberschutz an Briefen. L. Mitteis, p. 134—138 in der Festschrift.

Tätigkeit, die Heranbildung einer Schule von Gelehrten, die in seinen Methoden, natürlich unter Vorbehalt individueller Fortbildung, aber dennoch auf seinen Grundlagen, das kostbarste Gut des Menschengeschlechtes, die Wissenschaft, förderte.

Kurz nach Antritt der Leipziger Professur übernahm Mitteis auf eindringliche Bemühung Mommsens die Herausgabe der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte in ihrer romanistischen Abteilung und erhielt damit eine leitende Stellung in der romanistischen Produktion. Durchaus unparteilich gegen jede wissenschaftliche Richtung, voll von Anerkennung für jedes Verdienst, hat er sich doch nicht darauf beschränkt, Arbeiten aufzunehmen oder abzulehnen, sondern er hat die ihm vorgelegten Aufsätze, wo dies der Gegenstand vertrug, oft durch den Ausdruck seiner Zustimmung und eigene Mitwirkung gefördert und gestützt.

Natürlich hat Mitteis auf der anderen Seite die Mitarbeiter in voller Freiheit zu Worte kommen lassen, wenn er den Eindruck gewonnen hatte, daß hier eine wirklich abgeschlossene Leistung vorlag, und dies war ja bei den Mitarbeitern der Savigny-Zeitschrift regelmäßig der Fall; eigene Bedenken äußerte er dann häufig mündlich oder schriftlich, ohne in die Publikation einzugreifen.

Damit hing eine andere Betätigungsrichtung zusammen, ich meine das, was ich eben die organisatorische Seite seiner Wirksamkeit nannte. Vor allem zeigte sich diese in dem sogenannten Interpolationenregister. Es ist bekannt, daß die Aussprüche der justinianischen Rechtsbücher auch dort, wo ein Klassiker als Autor des betreffenden Fragmentes genannt ist, dennoch nicht von diesem, z. B. Ulpian oder Paulus herrühren,

gar nicht das Recht des Prinzipates wiedergeben, sondern vielmehr von der Kommission Justinians im sechsten Jahrhundert verfaßt sind; dazu treten dann noch Glosseme, d. h. Einschiebsel¹⁾ und Korruptelen, Textverderbnisse, beides nachjustinianischer Herkunft.

Annähernd seit der Mitte der achtziger Jahre, durch die Arbeiten von Gradenwitz und Eisele hatte man begonnen, diesen Dingen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, obwohl schon nach dieser Richtung besonders durch den unermüdlichen Huschke manches geschehen war. Jedenfalls war indes die ganze Literatur hierüber, hauptsächlich durch die vielen jenseits der Alpen ganz unerreichbaren, italienischen Publikationen im höchsten Maße unübersichtlich geworden. Mitteis, selbst ein eifriger Interpolationenforscher, empfand die Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß man bei einer Entdeckung nie wußte, ob sie nicht schon jemand anderer gemacht hatte, daher wurden

1. alle lebenden Romanisten eingeladen, die in ihren Werken behaupteten oder vermuteten Interpolationen an die Interpolationensammlung in Leipzig mitzuteilen,

2. Unter einen engeren Kreis wurden die Schriften jener verstorbenen Rechtsgelehrten verteilt, die Forschungen dieser Art gemacht hatten. — So übernahm zum Teil nach mündlichen Mitteilungen von Mitteis Eger Pernice, Lewald Mommsen, Peters Savigny, Weiß Huschke, Wenger Mühlenbruch, der vor ihm in München gewirkt hatte. — Nur eine von allgemeinem Vertrauen getragene Persönlichkeit konnte solches organisieren, denn es war von vornherein zweifelhaft,

¹⁾ Koschaker, Mitt, der Vorderasiatisch-ägyptischen Gesellschaft 26, 1921, 26, 30 f. zeigt die verschiedenen Funktionen der Glosse,

ob die Sammlung, die natürlich aus den neueren Publikationen von deren Verfassern zu ergänzen war, jemals gedruckt würde; sie liegt heute noch in der Leipziger Universitätsbibliothek und man erhält gegen Ersatz der Portoauslagen daraus Auskünfte.

Dann mußten die Zettel eine gewisse äußere Form, die bis ins einzelne vorzuschreiben war, genau beobachten, da sonst Unübersichtlichkeit unvermeidlich gewesen wäre. Nun ist es bekannt, daß Gelehrte in nichts so empfindlich sind als gerade in Formfragen; alle diese widerstrebenden Elemente jener Uniformierung zu unterwerfen, konnte bloß einem Mitteis gelingen. Wie segensreich die Sammlung gewirkt hat, können nur diejenigen beurteilen, welche sie, etwa 12000 Zettel stark, in Leipzig liegen gesehen, und die darauf bezüglichen Anfragen erledigt haben.

Auch an eigenen wissenschaftlichen Werken bedeutet die Leipziger Zeit den Höhepunkt in seinem Leben. Vor allem kam 1908 das Römische Privatrecht heraus, ein Werk, das wirklich grundlegend gewirkt hat, obwohl es nur den Allgemeinen Teil und das Personenrecht enthielt. Doch habe ich selbst den zweiten Band schon 1908 druckfertig gesehen, etwas später den Eingang und ein großes Stück des dritten. Das Werk ist mehr als eine bloß romanistische Leistung; faßt man es als Ganzes, so ist es mehr als ein rechtswissenschaftliches Produkt schlechthin durch den großen universalgeschichtlichen Hintergrund, der auch in der Widmung an den „Universalhistoriker des Altertums Eduard Meyer“ zum Ausdruck kommt. Sieht man das Werk unbefangen durch, so erkennt man, daß dem Verfasser das Recht als ein Teil der Wissenschaft vom antiken, zunächst vom römisch-italischen

Menschen erscheint; diese ist es, die vielfach die ursprünglichen Ideen darbietet, innerhalb deren das Recht nur eine Teilerscheinung darstellt¹⁾. Hiezu tritt aber allerdings eine unerreichte Kombinationsfähigkeit und begriffliche Schärfe; insbesondere besaß L. Mitteis jene den Rechtshistoriker doch eigentlich allein ausmachende Fähigkeit, sich in die vergangenen Rechtszustände hineinzusetzen und aus dem historischen Material ein lebensvolles Bild zu gestalten, in hervorragendem Ausmaße²⁾; namentlich fand neben der äußeren Form der Erscheinungen auch der starke begriffliche Zug, der an so vielen Stellen der Entwicklung des römischen Privatrechtes hervortritt, bei ihm ein besonders feines Verständnis. Vorbereitet wurde das Werk, das schon in Wien begonnen wurde, durch Aufsätze über zwei bedeutungsvolle Institute des *ius civile*, einmal über die Herkunft der Stipulation in der Festschrift für Bekker „Aus römischem und bürgerlichem Recht“³⁾, mit der Gegenüberstellung von Schuld- und Haftungsbegründung im ältesten römischen Rechte, dann durch die Erörterung des Nexums als Schuldknechtschaft⁴⁾. Beide Aufsätze haben, natürlich unter

¹⁾ So Mitteis bei der Erörterung der Rechtsnachfolge als Äußerung des Zusammenhanges der altrömischen Familie, p. 93.

²⁾ So schon R. v. Jhering über Mitteis in den Briefen an seine Freunde 1913, 433.

³⁾ 1907, 109 ff. Römisches Privatrecht 266. Doch blieb die Auffassung von Mitteis über die ursprüngliche *sponsio* nicht unbestritten: Levy, Zeitschrift der Savigny-Stiftung 28, 1907, 399 ff.

⁴⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung 22, 1901, 96 ff. und mit wichtiger Fortbildung 25, 1904, 282, 283; Römisches Privatrecht 118, 136 ff. In den gleichen Zusammenhang gehört die Untersuchung über die römische *vis ex conventu* (*deductio, quae moribus fit*) und die griechische *ἐξαγωγή* ZS. der Savigny-Stiftung 23, 1902, 297 Römisches Privatrecht I, 19.

vollkommener Wahrung der Selbständigkeit der betreffenden Autoren, insbesondere die Erforschung des griechischen Rechtes befruchtet, indem H. Swoboda in seinen Beiträgen zur griechischen Rechtsgeschichte¹⁾, H. Lewald in seiner „Personalexekution im Rechte der Papyri“²⁾ die gleichen Gedankengänge wie beim römischen *nexum* und den *nexi* im hellenischen und hellenistischen Rechte nachwies, namentlich aber hat J. Partsch in seinem Griechischen Bürgschaftsrecht die Auffassung von L. Mitteis vom primitiven römischen Schuldrecht durch seine Darstellung der griechischen *ἐγγύη* als einer Haftung im Sinne germanischer Rechte fortgeführt und durch die Darlegung ihres weiteren Zusammenhanges mit dem das ganze griechische Recht durchziehenden Gegensatz von Schuld und Haftung einen ferneren bedeutsamen Fortschritt erzielt. Ferner gelang es P. Koschaker in seinem Babylonisch-assyrischen Bürgschaftsrecht 1911, weitere orientalische Analogien zur Entwicklung der Stipulation, wie sie Mitteis dargestellt hatte, aufzuzeigen.

In der Grundlage seines Werkes hatte sich L. Mitteis mit zwei Vorgängern auseinanderzusetzen. Zur Verfügung stand eine mehr historisch-kritische Methode, wie sie Pernice in seinem *Labeo* eingeschlagen hatte, und eine mehr die Entwicklung der Ideen bezweckende, wie sie Jhering in seinem „Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwick-

¹⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung 26, 1905, 190 ff. und in der Buchausgabe p. 50 ff.

²⁾ Neuerdings vornehmlich auf Grund von p. Oxyr. XIV, 1639 bestritten durch v. Woelf, Zeitschrift der Savigny-Stiftung 42, 1921, 176, 193 ff.

³⁾ 1, 1909 bes. p. 3 u. 23 f.

lung“ geübt hatte. Das Buch ist nun trotz tiefgreifender Unterschiede, namentlich des, wie eben gezeigt, weit gespannten Horizontes, Pernice viel ähnlicher geworden als Jhering. Mitteis hat nun aber geglaubt, dies begründen zu müssen. Diesem Zweck diene eine eigene Schrift über Jhering in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“¹⁾; trotz aufrichtiger und herzlicher Anerkennung von Jherings juristischer, insbesondere dogmatischer Wirksamkeit vertrat hier Mitteis den „gesunden Zug zum historisch Objektiven und das ehrbare Bewußtsein, daß in diesen Dingen die banalste wahre Tatsache immer unendlich mehr wert ist, als schimmerndste aber falsche ‚historische Idee‘“. — Aus diesen Nachrichten wird weiterhin das geschichtliche Leben und die geschichtliche Erkenntnis dadurch gewonnen, daß letztere auf dem genauesten erreichbaren sprachlichen Verständnis aufgebaut wird²⁾. Bei den zertrümmerten häufig kaum zu deutenden Resten, in denen uns die geschichtlichen Denkmäler des römischen Rechtes in Spruchformeln, Gesetzestexten und Juristenschriften erhalten sind, ist die genaue Erfassung des Wortsinnes auch wirklich der einzige Weg, der ein volles Verständnis eröffnet. Das Ergebnis dieser Durchforschung ist dann jene Gegenüberstellung des archaischen und des klassischen Rechts einerseits, des justinianischen andererseits, die in der Abgrenzung der Darstellung mit der Zeit des Diokletian und der Ausscheidung der byzantinischen Entwicklung ihren Ausdruck findet.

¹⁾ 50, 1905, 652—664.

²⁾ Ähnlich ist die Sachlage auf dem Gebiete der antiken Philosophie, vgl. Ed. Schwartz a. a. O. 89, 90, 87, 88. Vgl. etwa bei Mitteis die Erörterung über den Wortsinn von nexum, p. 137—143.

Ganz besonders hat Mitteis in Leipzig als Bildner von Gelehrten gewirkt. Es ist bereits bemerkt worden, wie nahe Mitteis auch diese Seite wissenschaftlicher Wirksamkeit lag. Mitteis hat zu seinem Teile das Wort Platos wahrgemacht, daß die echte Wissenschaft¹⁾, insbesondere die wissenschaftliche Methode, nicht durch das Buch, sondern durch die viva vox des Lehrers, der zum Schüler spricht, fortgepflanzt wird. Bedeutungsvoll war in diesem Zusammenhange, daß Mitteis seine Schüler nicht bloß auf dem Gebiete des römischen Rechtes, wo in erster Reihe seine allgemeine Anschauung vom Wesen rechtsgeschichtlicher Forschung in Frage kam, sondern auch, und zwar vor allem auf dem Gebiete der Papyrusforschung anleitete, wo zu jener Zeit keine zusammenfassende Darstellung bestand, und also nur persönliche Einflußnahme und die von der Persönlichkeit des Lehrers ausgehenden Wirkungen es dem Rechtshistoriker ermöglichen konnten, sich in die Urkunden einzuarbeiten und sich namentlich das erforderliche Maß philologischer Akribie anzueignen. Einige Semester wurde er hiebei von E. Rabel unterstützt, der sich insbesondere durch die Abhaltung einer eigenen „Romanistischen Quellen- und Papyruslektüre“ und einer „Pandektenexegese“ mit Mitteis in die wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung der zukünftigen Romanisten teilte. Einen anderen Gipfelpunkt in der Stellung Leipzigs als einer Hochburg der Papyrusforschung bedeutete das Zusammenwirken zwischen L. Mitteis und U. Wilcken, dem ausgezeichneten Kenner der Urkunden nach ihrer historischen und paläographischen Seite. — Die

¹⁾ Dies ist in der klassischen Philologie längst bekannt gewesen, Ed. Schwartz a. a. O. 89.

Frucht dieses Zusammenwirkens ist das allerdings schon viel früher geplante vierbändige Werk: „Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde“ 1911; erst seit dieser Zeit, seit der Existenz dieser erschöpfenden Darstellung des Standes der Papyrusforschung nach der juristischen und historischen Seite hin¹⁾ konnte diese als zum Range einer selbständigen, jedermann zugänglichen Wissenschaft erhoben gelten, deren Kenntnis und Methoden von jedermann, der sich mit einschlägigen Fragen befaßte, zu verlangen war. Natürlich ist auch diesem Werk eine große Zahl von Aufsätzen papyrologischen Inhalts im engeren Sinne vorangegangen, wie ein Teil der schon erwähnten Erörterungen zu den BGU. aus dem Hermes oder zum antiken Bankwesen. Diese Hermesaufsätze hat L. Mitteis selbst vor dem Erscheinen der Grundzüge und der Chrestomathie als eine Ergänzung seiner papyrologischen Übungen bezeichnet.— Von besonderer Bedeutung ist indes die Erläuterung des Dionysiaprozesses Oxyr. II, 237, der sogenannten Petition schlechthin, und daraus wiederum die Abschnitte „über die Verbücherung der dinglichen Rechte“ und „über die Technik der bücherlichen Eintragungen“ (Archiv für Papyrusforschung I, 183—199) geworden. Schon 1895 hatte L. Mitteis nämlich erwogen, ob nicht die ägyptischen Papyrusurkunden eine dem modernen Grundbuchwesen ähnliche Einrichtung insbesondere nach der Richtung der Hypothekarevidenz, erkennen lassen. Anlaß hiezu bot die Besprechung von BGU. I, 243²⁾.

¹⁾ Wenger, Deutsche Literatur-Zeitung 1911, 3077 und 3144; vgl. auch die neueste Darstellung der Römischen Rechtsgeschichte: v. Mayr 3, 47 ff.

²⁾ Die Auseinandersetzung hierüber steht Hermes 30, 604; die Urkunde nunmehr bei Mitteis-Wilcken 2, 2, Nr. 216.

Mit größerer Bestimmtheit hatte dann Wilcken¹⁾ von einem allerdings nur im Interesse der Steuererhebung funktionierenden Grundbuchwesen gesprochen. Erst der erwähnte Aufsatz von Mitteis bringt vollkommene Klarheit darüber, daß hier wirklich ein solches Institut privatrechtlicher Natur, das man im modernen Recht als ein besonderes Ergebnis der konkreten germanistischen Entwicklung anzusehen gewohnt war²⁾, vorliegt. Dies war nun an und für sich eine bedeutungsvolle Feststellung im Sinne der vergleichenden Rechtswissenschaft, die das moderne Grundbuch aus seiner Vereinzelung innerhalb der Rechtsgeschichte hervorhob; noch wichtiger für die weitere Forschung war, mit welchem Sinne für das Funktionieren und Wirksamwerden des ganzen Institutes die schon damals recht verstreuten Zeugnisse gesammelt und verarbeitet waren. Es handelte sich im wesentlichen um eine Hervorbringung nachschaffender Phantasie, und hiezu war L. Mitteis durch seine frühere praktische Tätigkeit ganz besonders befähigt. Er hat selbst in diesem Aufsätze S. 199 auf Erfahrungen des praktischen Juristen in einem Einzelpunkt hingewiesen, um die Schwierigkeiten bei der Neuanlage eines Grundbuches zu betonen. Irre ich nicht, so ist es ein ganz bestimmtes Ereignis, das hier vorschwebt, nämlich die Neuanlage der österreichischen Grundbücher zufolge des österreichischen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871 RGBl. Nr. 95, von der noch nach vielen Jahren unter den österreichischen Juristen die Rede gewesen ist. Aller-

¹⁾ Griechische Ostraka 1. 1899, 484 ff.

²⁾ Trotz der Darlegungen von Fr. Hofmann zum griechischen Recht in seinen Beiträgen zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts 1870, bes. 95.

dings soll nicht übersehen werden, das Mitteis von einer Neuanlage nur als Folge zahlreicher Unrichtigkeiten spricht. Die Unterstellung der ägyptischen *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* unter den Begriff des Grundbuches ist dann allerdings angegriffen, aber, wie ich glaube, von Mitteis selbst und seinen Schülern mit Erfolg verteidigt worden, wobei als Nebenfrucht eine Klärung des Grundbuchbegriffes selber abfiel¹⁾. In neuester Zeit ist es dann gelungen, Spuren des Publizitätsprinzips bis in die orientalischen Rechte hinein, insbesondere in den sogenannten alt-assyrischen Gesetzen nachzuweisen²⁾.

Mitteis hat in Leipzig eine ganze Reihe von Schülern auf dem Gebiete des römischen, doch auch des bürgerlichen Rechts und natürlich in erster Reihe überhaupt Papyrusforscher herangebildet; meines Wissens wirken Schüler von Mitteis derzeit an den Universitäten des Deutschen Reiches, Deutschösterreichs, der Tschechoslovakischen Republik, Griechenlands, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Italiens und Polens. Regelmäßig blieben die derart geknüpften Beziehungen auch nach dem Abgange von Leipzig lebendig, wozu insbesondere die Redaktion der Savigny-Zeitschrift, die

¹⁾ Widerspruch erhob vornehmlich Preisigke, *Girowesen im griechischen Ägypten* 1910, 282 ff.; *Klio* XII, 1912, 402 ff.; dagegen Mitteis, *Berichte über die Verhandlungen der Königlich sächsischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse* LXII, 1910, 248 ff.; Weiß, *Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches II*, 1911, 512 (die beiden letzteren mit Analogien aus dem österreichischen Recht), *Partsch, Göttinger Gelehrte Anzeigen* 1910, 742; v. Woeß, *Papyrusstudien und andere Beiträge* 1914, 120 (vermittelnd).

²⁾ Koschaker, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung* 41, 1920, 290, 291.

Mitteis, wie erwähnt, führte, beitrug. Mit Stolz hat Mitteis gelegentlich festgestellt, daß unter den fünf Professoren, die von der hiesigen Staatsregierung mit der Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches betraut wurden, nicht weniger als drei seine ehemaligen Zuhörer waren. Gerade dies war ein Gegenstand, dem er seit jeher schon Interesse zugewandt hatte. Schon um die Wende des Jahrhunderts war er insbesondere für die Verweltlichung des österreichischen Eheschließungsrechtes eingetreten. Als dann im Jahre 1907 die ersten Entwürfe für die Teilrevision publiziert wurden, hat er sich hierüber ausführlich in der Wiener „Neuen Freien Presse“ vom 26. Januar 1908 geäußert, und diesen Aufsatz als eine besondere Schrift drucken lassen.

Bereits im Sommer des Jahres 1911 hatte Mitteis einen Anfall von Nephritis, eine Nierenerkrankung als Folge fortschreitender Arterienverkalkung, die in diesem frühen Lebensalter — er stand erst im 52. Lebensjahr — nur auf Überarbeitung im Dienste der Wissenschaft zurückgeführt werden konnte. 1912 hat er im Wintersemester nicht mehr gelesen, dieses vielmehr in Bozen verbracht. Auch im vorigen Sommersemester hat er, durch die Dekanatsgeschäfte und das Amt eines Vorsitzenden in der Staatsprüfungskommission in seiner Krankheit zu sehr in Anspruch genommen, nicht gelesen. Wohl hat er bis in die letzte Zeit hinein seinen Briefwechsel fortgesetzt, aber schon im Juli war es mein persönlicher Eindruck, daß ihn der Todesengel umschwebte. Sehr besorgt suchte ich ihn im Oktober wieder auf, fand ihn indes zu meiner Freude anscheinend vollkommen wieder hergestellt. Fast zwei Stunden hielt er mich fest, und

als ich mich schon verabschiedet hatte und gegangen war, rief er mich nochmals zurück. So sollte unsere Begegnung die letzte sein.

So steht denn Mitteis vor uns körperlich hoch gebaut, wie es die süddeutsche Art ist, als ein Gelehrter von säkularer Wirkung, wohl der größte Romanist, der seit Savigny dahingegangen ist.

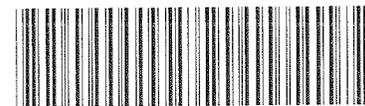
So steige denn auf zur Sonne, dem Ursprung alles Lebens, du hoher, reiner, edler Geist, wir aber wollen deiner mit den Worten des venusinischen Dichters gedenken:

Exegi monumentum aere perennius
regalique situ pyramidum altius,
quod non imber edax, non Aquilo impotens
possit diruere aut innumerabilis
annorum series et fuga temporum.
Non omnis moriar, multaque pars mei
vitabit Libitinam.



KRIHOVNA
oddělení

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 5 0 1 5 4 5